ANHANG I:

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE FÜR AUS DEM EU-HAUSHALT BZW. DEM EEF FINANZIERTE AUSSENMASSNAHMEN

INHALT

ARTIKEL 1. **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN** **3**

ARTIKEL 2. **AUFFORDERUNGEN UND SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN** **3**

ARTIKEL 3. **ÜBERTRAGUNG** **3**

ARTIKEL 4. **VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN** **3**

ARTIKEL 5. **BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN** **4**

ARTIKEL 6. **UNTERSTÜTZUNG HINSICHTLICH DER ÖRTLICHEN VORSCHRIFTEN** **5**

ARTIKEL 7. **ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN** **5**

ARTIKEL 8. **VERHALTENSREGELN** **6**

ARTIKEL 9. **INTERESSENKONFLIKT** **7**

ARTIKEL 10. **VERWALTUNGSRECHTLICHE UND FINANZIELLE SANKTIONEN** **8**

ARTIKEL 11. **SPEZIFIKATIONEN UND ENTWÜRFE** **8**

ARTIKEL 12. **ENTSCHÄDIGUNG** **8**

ARTIKEL 13. **GESUNDHEITS-, VERSICHERUNGS- UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN** **9**

ARTIKEL 14. **RECHTE AN GEISTIGEM UND GEWERBLICHEM EIGENTUM** **10**

ARTIKEL 15. **UMFANG DER DIENSTLEISTUNGEN** **11**

ARTIKEL 16. **PERSONAL UND ANLAGEN** **11**

ARTIKEL 17. **AUSWECHSLUNG VON MITARBEITERN** **12**

ARTIKEL 18. **PRAKTIKANTEN** **12**

ARTIKEL 19. **VERZÖGERUNGEN BEI DER AUSFÜHRUNG DER AUFGABEN** **13**

ARTIKEL 20. **ÄNDERUNG DES VERTRAGS** **13**

ARTIKEL 21. **ARBEITSSTUNDEN** **14**

ARTIKEL 22. **URLAUBSANSPRUCH** **15**

ARTIKEL 23. **INFORMATIONEN** **15**

ARTIKEL 24. **AUFZEICHNUNGEN** **15**

ARTIKEL 25. **PRÜFUNG DURCH DIE EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION 16**

ARTIKEL 26. **ZWISCHEN- UND ABSCHLUSSBERICHTE.....16**

ARTIKEL 27. **ANNAHME VON BERICHTEN UND DOKUMENTEN 17**

ARTIKEL 28. **AUSGABENÜBERPRÜFUNG 17**

ARTIKEL 29. **ZAHLUNG UND ZINSEN BEI ZAHLUNGSVERZUG 18**

ARTIKEL 30. **SICHERHEITSLEISTUNG 20**

ARTIKEL 31. **ERHEBUNG VON SCHULDBETRÄGEN BEIM LEISTUNGSERBRINGER.....20**

ARTIKEL 32. **PREISANPASSUNG 21**

ARTIKEL 33. **ZAHLUNG AN DRITTE.....21**

ARTIKEL 34. **VERTRAGSBRUCH.....21**

ARTIKEL 35. **AUSSETZUNG DES VERTRAGS.....22**

ARTIKEL 36. **KÜNDIGUNG DURCH DEN ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBER.....22**

ARTIKEL 37. **KÜNDIGUNG DURCH DEN LEISTUNGSERBRINGER.....24**

ARTIKEL 38. **HÖHERE GEWALT 24**

ARTIKEL 39. **TOD 25**

ARTIKEL 40. **REGELUNG VON STREITIGKEITEN 25**

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. Die in diesen Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Überschriften und Titel gelten nicht als Bestandteil dieser Bestimmungen und sind bei der Auslegung des Vertrags nicht zu berücksichtigen.

1.2. Nach Maßgabe des Zusammenhangs schließen Wörter, die in der Einzahl stehen, die Mehrzahl ein und umgekehrt; im gleichen Sinne schließt die männliche Form eines Wortes die weibliche Form ein und umgekehrt.

1.3. Das Wort „Land“ schließt den Staat oder das Hoheitsgebiet ein.

1.4. Wörter, die Personen oder Parteien bezeichnen, schließen Firmen und Gesellschaften sowie andere rechtsfähige Einrichtungen ein.

1.5. Die in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen verwendeten Begriffsbestimmungen sind im „Glossar“, Anhang A1 des Handbuchs für Vergabeverfahren im Rahmen von EG-Außenmaßnahmen aufgeführt, welches integraler Bestandteil dieses Vertrags ist.

ARTIKEL 2. AUFFORDERUNGEN UND SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN

2.1. Besteht eine Frist für den Empfang einer schriftlichen Mitteilung, verlangt der Absender eine Empfangsbestätigung. Auf jeden Fall trifft der Absender alle erforderlichen Maßnahmen, um den rechtzeitigen Empfang seiner Mitteilung sicherzustellen.

2.2. Sind im Auftrag Aufforderungen, Einwilligungen, Genehmigungen, Bescheinigungen oder Entscheidungen vorgesehen, so bedürfen diese, sofern nichts anderes festgelegt ist, der Schriftform, und sie dürfen nicht unbegründet zurückgehalten oder verspätet zugestellt werden.

2.3. Mündliche Weisungen oder Anordnungen sind schriftlich zu bestätigen.

ARTIKEL 3. ÜBERTRAGUNG

3.1. Eine Übertragung ist jede Vereinbarung, bei der der Leistungserbringer seinen Auftrag ganz oder zum Teil auf einen Dritten überträgt.

3.2. Der Leistungserbringer darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des öffentlichen Auftraggebers den Auftrag oder Teile des Auftrags oder einen aus dem Auftrag erwachsenden Nutzen oder Anspruch nicht übertragen.

3.3. Die Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers zu einer Übertragung entbindet den Leistungserbringer nicht von seinen Verpflichtungen in Bezug auf den bereits ausgeführten Teil des Auftrags oder den nicht übertragenen Teil.

3.4. Unternehmen, auf die Aufträge übertragen werden, müssen die für die Vergabe des Auftrags geltenden Zulassungskriterien erfüllen. Sie dürfen sich in keiner der Situationen befinden, welche in Abschnitt 2.3.3 des Handbuchs für Vergabeverfahren im Rahmen von EG-Außenmaßnahmen aufgeführt werden und durch die sie von der Mitwirkung an Aufträgen ausgeschlossen werden.

ARTIKEL 4. VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

4.1. Jede Vereinbarung, durch die der Leistungserbringer einen Teil der Dienstleistungen einem Dritten zur Ausführung überlässt, wird als Vergabe von Unteraufträgen angesehen. Dabei

werden Einzelne für das Projekt unter Vertrag genommene Hauptsachverständige oder Nichthauptsachverständige nicht als Unterauftragnehmer angesehen.

4.2. Der Leistungserbringer muss die vorherige schriftliche Genehmigung des öffentlichen Auftraggebers einholen, bevor er einen Unterauftrag vergibt. Diese Genehmigung hängt von den im Rahmen der Vergabe zu erbringenden Dienstleistungen und der Identität des vorgesehenen Unterauftragnehmers ab. Der öffentliche Auftraggeber gibt dem Leistungserbringer unter gebührender Berücksichtigung von Artikel 2 Absatz 2 binnen 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung seine Entscheidung bekannt, die mit einer Begründung zu versehen ist, wenn er die Genehmigung nicht erteilt.

4.3. Zwischen einem Unterauftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber werden durch eine Vergabe von Unteraufträgen keine vertraglichen Beziehungen hergestellt.

4.4. Der Leistungserbringer haftet für die Handlungen, Versäumnisse und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer und deren Sachverständigen, Bevollmächtigten oder Beschäftigten als handelte es sich um die Handlungen, Versäumnisse oder Unterlassungen des Leistungserbringers, seiner Sachverständigen, Bevollmächtigten oder Mitarbeiter. Die vom öffentlichen Auftraggeber erteilte Genehmigung der Vergabe eines Teils des Auftrags oder der Ausführung eines Teils der Dienstleistungen durch den Unterauftragnehmer entbindet den Leistungserbringer von keiner seiner Verpflichtungen im Rahmen des Auftrags.

4.5. Stellt der öffentliche Auftraggeber oder der Projektmanager fest, dass ein Unterauftragnehmer nicht imstande ist, seine Aufgaben auszuführen, so kann der öffentliche Auftraggeber oder der Projektmanager unverzüglich verlangen, dass der Leistungserbringer ersatzweise einen Unterauftragnehmer stellt, dessen Qualifikationen und Erfahrung für den öffentlichen Auftraggeber annehmbar sind, oder dass er die Dienstleistungen selber erbringt.

4.6. Unterauftragnehmer müssen die für die Vergabe des Auftrags geltenden Auswahlkriterien erfüllen. Sie dürfen sich in keiner der Situationen befinden, welche in Abschnitt 2.3.3 des Handbuchs für Vergabeverfahren im Rahmen von EG-Außenmaßnahmen aufgeführt werden und durch die sie von der Mitwirkung an Aufträgen ausgeschlossen werden.

4.7. Dienstleistungen, die vom Leistungserbringer auf einen Unterauftragnehmer übertragen werden, können vom Unterauftragnehmer nur mit Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers auf Dritte übertragen werden.

4.8. Wird ein Unterauftragnehmer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers gewechselt, stellt dies einen Vertragsbruch nach Artikel 34 und 36 dar.

VERPFLICHTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS

ARTIKEL 5. BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN

5.1. Der öffentliche Auftraggeber liefert dem Leistungserbringer unverzüglich jede ihm verfügbare Information und/oder Dokumentation, die für die Erfüllung des Vertrags sachdienlich sein kann. Die betreffenden Unterlagen sind dem öffentlichen Auftraggeber nach Abschluss der Arbeiten zurückzugeben.

5.2. Der öffentliche Auftraggeber arbeitet im Rahmen des Möglichen mit dem Leistungserbringer zusammen, um die Informationen bereitzustellen, die Letzterer billigerweise zur Erfüllung des Auftrags verlangen kann.

5.3. Der öffentliche Auftraggeber teilt dem Leistungserbringer schriftlich den Namen und die Anschrift des Projektmanagers mit.

ARTIKEL 6. UNTERSTÜTZUNG HINSICHTLICH DER ÖRTLICHEN VORSCHRIFTEN

6.1. Der Leistungserbringer kann den öffentlichen Auftraggeber des Empfängerlandes ersuchen, ihm bei der Beschaffung der Texte der sich möglicherweise auf den Leistungserbringer bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auswirkenden Gesetze, Vorschriften und Informationen über die örtlichen Gebräuche, Anordnungen oder Verordnungen des Landes, in dem die Dienstleistungen zu erbringen sind, zu unterstützen. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Leistungserbringer die erbetene Unterstützung auf dessen Kosten gewähren.

6.2. Vorbehaltlich der für ausländische Arbeitskräfte geltenden Gesetze und Vorschriften des Landes, in dem die Dienstleistungen erbracht werden sollen, unternimmt der öffentliche Auftraggeber des Empfängerlandes alle notwendigen Schritte, um dem Leistungserbringer die Beschaffung der vorgeschriebenen Visa und Genehmigungen einschließlich der Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für die Arbeitskräfte, deren Einsatz der Leistungserbringer und der öffentliche Auftraggeber für erforderlich halten, sowie die Beschaffung der Aufenthaltsgenehmigungen für die Familien der Arbeitskräfte zu erleichtern.

6.3. Der öffentliche Auftraggeber erteilt seinen Mitarbeitern, Bevollmächtigten und Vertretern alle Weisungen, die zur Erleichterung einer raschen und effizienten Erbringung der Dienstleistungen erforderlich oder geeignet sind.

VERPFLICHTUNGEN DES LEISTUNGSERBRINGERS

ARTIKEL 7. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

7.1. Für nicht durch den Vertrag geregelte Angelegenheiten hat der Leistungserbringer alle im Empfängerland geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten und zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass sein Personal, dessen Angehörige und seine örtlichen Beschäftigten ebenfalls alle derartigen Gesetze und Vorschriften einhalten und beachten. Der Leistungserbringer entschädigt den öffentlichen Auftraggeber im Falle von Ansprüchen und Verfahren infolge einer Übertretung dieser Gesetze und Vorschriften durch den Leistungserbringer, seine Beschäftigten und deren Angehörige.

7.2. Der Leistungserbringer führt die Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags mit der gebotenen Umsicht, Effizienz und Sorgfalt nach Maßgabe der besten beruflichen Gepflogenheiten aus.

7.3. Der Leistungserbringer hat die vom Projektmanager erlassenen behördlichen Anordnungen einzuhalten. Ist er der Auffassung, dass die Befugnisse des Projektmanagers oder der Geltungsbereich des Vertrags durch die Anforderungen einer behördlichen Anordnung überschritten werden, so hat er dies dem Projektmanager binnen einer Ausschlussfrist von 30 Tagen nach Erhalt dieser Anordnung unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die Ausführung der behördlichen Anordnung wird wegen des Einspruchs nicht ausgesetzt.

7.4. Der Leistungserbringer hat alle Unterlagen und Informationen, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält, als streng vertraulich zu behandeln und darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers oder des Projektmanagers nach Konsultation des öffentlichen Auftraggebers Einzelheiten des Auftrags nur veröffentlichen oder bekannt machen, soweit dies für die Ausführung des Auftrags erforderlich sein könnte. Ist die Notwendigkeit einer Veröffentlichung oder Bekanntmachung zu Auftragszwecken strittig, so liegt die endgültige Entscheidung hierüber beim öffentlichen Auftraggeber.

7.5. Ist der Leistungserbringer ein Konsortium von zwei oder mehr Personen, so haften diese Personen gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Vertragsbestimmungen. Die Person, die vom Konsortium ernannt wurde, für die Zwecke dieses Vertrags in seinem Namen zu handeln, kann rechtsverbindlich für das Konsortium handeln.

7.6. Jegliche Änderung der Zusammensetzung des Konsortiums ohne vorherige schriftliche Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers wird als Vertragsbruch erachtet.

7.7. Sofern von der Europäischen Kommission nichts anderes verlangt bzw. mit ihr vereinbart wird, ergreift der Leistungserbringer die notwendigen Schritte, um eine angemessene Sichtbarkeit des Finanzbeitrags der EU sicherzustellen. Bei diesen Schritten sind die von der Europäischen Kommission definierten und veröffentlichten Vorschriften des Handbuchs für Kommunikation und Sichtbarkeit bei EU-Außenmaßnahmen zu beachten.

7.8. Der Leistungserbringer teilt dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich den Namen und die Anschrift seines Ansprechpartners und seines/seiner Rechnungsprüfer(s) sowie seine Bankverbindung mit. Der Leistungserbringer teilt seine Bankverbindung unter Verwendung des Formulars in Anhang VI mit. Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, die vom Leistungserbringer gewählte Bankverbindung bzw. den von ihm gewählten Rechnungsprüfer abzulehnen.

ARTIKEL 8. VERHALTENSREGELN

8.1. Der Leistungserbringer hat jederzeit loyal und unparteiisch als gewissenhafter Berater des öffentlichen Auftraggebers im Einklang mit den Regeln und/oder dem Verhaltenskodex seines Berufs sowie mit angemessener Verschwiegenheit zu handeln. Er gibt ohne vorherige Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers insbesondere keine öffentlichen Erklärungen zu dem Projekt oder den Dienstleistungen ab und er sieht von jeder Aktivität ab, die seinen Verpflichtungen gegenüber dem im Vertrag vorgesehenen öffentlichen Auftraggeber zuwiderläuft. Er ist nicht befugt, den öffentlichen Auftraggeber ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung in irgendeiner Weise zu binden, und hat diese Verpflichtung gegebenenfalls Dritten gegenüber klarzustellen.

8.2. Für die Dauer des Auftrags achten der Leistungserbringer und seine Mitarbeiter die Menschenrechte und verpflichten sich, die politischen, kulturellen und religiösen Bräuche des Empfängerlandes nicht zu verletzen. Der Leistungserbringer hält international vereinbarte Kernarbeitsnormen wie die einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ein (z. B. die Übereinkommen zur Versammlungsfreiheit und zu Tarifverhandlungen, zur Abschaffung von Zwangs- oder Pflichtarbeit, zur Abschaffung jeglicher Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie zur Abschaffung der Kinderarbeit).

8.3. Falls der Leistungserbringer oder einer seiner Unterauftragnehmer, Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder Angestellten irgendeiner Person ein Bestechungsgeld, ein Geschenk, eine Zuwendung oder eine Provision als Anreiz oder Belohnung anbietet oder darin einwilligt, es ihr anzubieten oder zukommen zu lassen, oder es ihr zukommen lässt, damit eine Handlung im Zusammenhang mit dem Auftrag oder einem anderen Vertrag mit dem öffentlichen Auftraggeber unternommen oder unterlassen wird oder damit eine Person im Zusammenhang mit dem Auftrag oder einem anderen Vertrag mit dem öffentlichen Auftraggeber benachteiligt oder begünstigt wird, so kann der öffentliche Auftraggeber unbeschadet aller dem Leistungserbringer aus dem Auftrag erwachsenden Rechte diesen Auftrag kündigen.

8.4. Die im Auftrag geregelte Vergütung des Leistungserbringers stellt die alleinige Vergütung im Zusammenhang mit dem Auftrag dar, und weder der Leistungserbringer noch sein Personal dürfen eine Handelskommission, einen Preisnachlass, eine Ermäßigung, eine mittelbare Zahlung oder eine andere Leistung in Verbindung oder im Zusammenhang mit den Auftragsverpflichtungen oder in Erfüllung dieser Verpflichtungen annehmen.

8.5. Der Leistungserbringer darf weder unmittelbar noch mittelbar in den Genuss einer Lizenzgebühr, einer Zuwendung oder einer Kommission in Bezug auf patentierte oder geschützte Artikel oder Verfahren kommen, die für die Zwecke des Auftrags oder des Projekts verwendet werden, es sei denn, der öffentliche Auftraggeber hat vorab schriftlich seine Zustimmung dazu gegeben.

8.6. Der Leistungserbringer und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, während der Dauer des Auftrags und danach das Berufsgeheimnis zu wahren. In diesem Zusammenhang dürfen weder der Leistungserbringer noch das von ihm beschäftigte oder eingestellte Personal ohne vorherige schriftliche Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers zu keiner Zeit einer Person oder Rechtspersönlichkeit eine vertrauliche Information mitteilen, die sie erhalten haben oder auf die sie gestoßen sind, oder Informationen hinsichtlich der Empfehlungen bekannt machen, die im Verlauf oder als Ergebnis der Dienstleistungen ausgesprochen wurden. Darüber hinaus dürfen sie keinen dem öffentlichen Auftraggeber abträglichen Gebrauch von ihnen bereitgestellten Informationen und von dem Ergebnis von Untersuchungen, Tests und Forschungen machen, die sie während der Ausführung ihres Auftrags und zum Zweck dieser Ausführung durchgeführt haben.

8.7. Die Ausführung des Vertrags darf keinen Anlass für außerordentliche Geschäftsausgaben geben. Kommt es zu derartigen außerordentlichen Geschäftsausgaben, wird der Vertrag gekündigt. Zu diesen außerordentlichen Geschäftsausgaben gehören Provisionen, die im Hauptvertrag nicht erwähnt sind oder die sich nicht aus einem vorschriftsmäßig geschlossenen Vertrag mit Bezug auf den Hauptvertrag ergeben, Provisionen, die nicht die Vergütung für eine tatsächlich erbrachte rechtmäßige Leistung sind, Provisionen, die in ein Steuerparadies überwiesen werden, sowie Provisionen, die an einen nicht eindeutig bezeichneten Empfänger oder an eine Gesellschaft gezahlt werden, die alle Merkmale einer Scheingesellschaft aufweist.

8.8. Der Leistungserbringer legt dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen Belege für die Umstände der Auftragsausführung vor. Sofern er dies für notwendig erachtet, kann der öffentliche Auftraggeber Unterlagen prüfen und an Ort und Stelle Kontrollen vornehmen, um Beweise für vermutete außerordentliche Geschäftsausgaben zu sammeln.

ARTIKEL 9. INTERESSENKONFLIKT

9.1. Der Leistungserbringer trifft alle nötigen Vorkehrungen, um eine Situation zu vermeiden oder zu beenden, die eine unparteiische und objektive Vertragserfüllung beeinträchtigen könnte. Ein Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, aus politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessenverquickungen ergeben. Ergeben sich im Zuge der Vertragserfüllung derartige Interessenkonflikte, so sind diese dem öffentlichen Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9.2. Der öffentliche Auftraggeber behält sich vor, die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen zu verlangen. Der Leistungserbringer trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter und Geschäftsleitung nicht in einen Interessenkonflikt geraten. Unbeschadet von ARTIKEL 7 ersetzt der Leistungserbringer umgehend und ohne jegliche Entschädigung durch den öffentlichen Auftraggeber jeden Mitarbeiter, der sich in einer derartigen Situation befindet.

9.3. Der Leistungserbringer hat von Beziehungen Abstand zu nehmen, die seine Unabhängigkeit oder die seines Personals gefährden könnten. Falls der Leistungserbringer seine Unabhängigkeit nicht wahrt, kann der öffentliche Auftraggeber unbeschadet seines Rechts auf Ersatz der ihm hieraus entstehenden Schäden den Vertrag form- und fristlos kündigen.

9.4. Der Leistungserbringer hat nach Übernahme oder Kündigung des Auftrags seine Rolle im Zusammenhang mit dem Projekt auf die Bereitstellung der Dienstleistungen zu beschränken. Ohne die schriftliche Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers sind der Leistungserbringer selbst sowie alle anderen Leistungserbringer, Auftragnehmer oder Lieferanten, denen er verbunden oder angeschlossen ist, von der Ausführung von Bauleistungen, Lieferungen oder anderen Dienstleistungen für das Projekt in jedweder Eigenschaft oder Form, einschließlich der Abgabe eines Angebots für einen Teil des Projekts, ausgeschlossen.

9.5. Beamte und sonstige Bedienstete aus der öffentlichen Verwaltung des Empfängerlandes dürfen unabhängig von ihrem verwaltungsrechtlichen Status nur mit vorheriger schriftlicher

Zustimmung der Europäischen Kommission als Sachverständige im Rahmen von Aufträgen, die von der Europäischen Union finanziert werden, im Empfängerland verpflichtet werden.

9.6. Der Leistungserbringer sowie alle im Rahmen der Vertragsausführung unter seiner Weisungsbefugnis oder Kontrolle arbeitenden oder mit anderen Tätigkeiten befassten Personen dürfen keinen Zugang zu Geldmitteln der Europäischen Union/des EEF haben, welche unter demselben Projekt verfügbar sind, es sei denn, sie können gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber nachweisen, dass die Einbindung in frühere Phasen des Projekts keinen unlauteren Wettbewerb darstellt.

ARTIKEL 10. VERWALTUNGSRECHTLICHE UND FINANZIELLE SANKTIONEN

10.1. Unbeschadet der Anwendung von Vertragsstrafen können Leistungserbringer, die falsche Erklärungen abgeben, wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen oder ihre Vertragspflichten in schwerwiegender Weise verletzt haben, für eine Höchstdauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes, der nach Anhörung des Leistungserbringers zu bestätigen ist, von aus dem EU-Haushalt finanzierten Aufträgen oder Zuschüssen ausgeschlossen werden. Der Leistungserbringer kann seine Argumente gegen die Vertragsstrafe binnen 30 Tagen ab Mitteilung derselben mittels Einschreiben oder gleichwertigen Schreibens vorbringen. Äußert sich der Leistungserbringer binnen dieser Frist nicht oder nimmt die Europäische Kommission ihren Beschluss binnen 30 Tagen nach Erhalt der vorstehend genannten Argumente nicht schriftlich zurück, so wird die Entscheidung zur Auferlegung der Strafe bindend. Die Dauer des Ausschlusses kann bei einem Rückfall innerhalb von fünf Jahren nach der ersten Pflichtverletzung auf zehn Jahre heraufgesetzt werden.

10.2. Gegen Leistungserbringer, die ihre vertraglichen Verpflichtungen in schwerwiegender Weise nicht erfüllt haben, werden anders als in Artikel 19 vorgesehen ebenfalls finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Gesamtauftragswerts verhängt. Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann dieser Satz auf 4 bis 20 % angehoben werden.

10.3. Stellt sich nach der Vergabe des Auftrags heraus, dass das Vergabeverfahren oder die Ausführung des Vertrags mit gravierenden Fehlern oder Unregelmäßigkeiten behaftet ist oder dass Betrug vorliegt und dies auf den Leistungserbringer zurückzuführen ist, so kann der öffentliche Auftraggeber je nach dem Schweregrad der Fehler, der Unregelmäßigkeiten oder des Betrugs beschließen, keine Zahlungen zu leisten, sich bereits geleistete Zahlungen erstatten zu lassen oder alle mit diesem Leistungserbringer geschlossenen Verträge zu kündigen.

ARTIKEL 11. SPEZIFIKATIONEN UND ENTWÜRFE

11.1. Der Leistungserbringer bereitet alle Spezifikationen und Entwürfe vor und verwendet dabei akzeptierte, allgemein anerkannte und für den öffentlichen Auftraggeber annehmbare Systeme und trägt den neuesten Ausführungskriterien Rechnung.

11.2. Der Leistungserbringer trägt dafür Sorge, dass die Spezifikationen und Entwürfe und alle mit der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen für das Projekt zusammenhängenden Unterlagen in unparteiischer Weise vorbereitet werden, um den Wettbewerb der Anbieter zu fördern.

ARTIKEL 12. ENTSCHÄDIGUNG

12.1. Der Leistungserbringer hat auf eigene Kosten den öffentlichen Auftraggeber und seine Bevollmächtigten und Mitarbeiter für alle Klagen, Ansprüche, Verluste oder Schäden zu entschädigen bzw. sie dagegen zu schützen und zu verteidigen, die durch seine Handlungen oder Unterlassungen bei der Erbringung der Dienstleistungen entstehen; dies gilt auch für den Fall, dass er gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder Rechte Dritter in Bezug auf Patente, Marken oder sonstige Formen geistigen Eigentums wie z. B. Urheberrechte verletzt.

12.2. Der Leistungserbringer hat auf eigene Kosten den öffentlichen Auftraggeber, seine Bevollmächtigten und Mitarbeiter für alle Klagen, Ansprüche, Verluste oder Schäden zu entschädigen bzw. sie dagegen zu schützen und zu verteidigen, die aus der Vertragsausübung durch den Leistungserbringer entstehen, wobei:

(a) der Leistungserbringer über solche Klagen, Ansprüche, Verluste oder Schäden spätestens 30 Tage, nachdem der öffentliche Auftraggeber diese festgestellt hat, zu unterrichten ist;

(b) der Höchstbetrag der Haftung des Leistungserbringers gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber auf den Auftragswert beschränkt wird und dieser Höchstbetrag nicht für Verluste oder Schäden gegenüber Dritten gilt, die durch den Leistungserbringer oder dessen vorsätzliches Fehlverhalten entstehen;

(c) die Haftung des Leistungserbringers auf Klagen, Ansprüche, Verluste oder Schäden beschränkt wird, die unmittelbar durch die Nichterfüllung seiner Auftragsverpflichtungen entstehen, und keine Haftung einschließt, die aufgrund von unvorhersehbaren Vorkommnissen entsteht, welche ihrerseits eine zufällige oder mittelbare Folge dieser Nichterfüllung sind.

12.3. Der Leistungserbringer hat auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers alle Mängel im Zusammenhang mit der Ausführung der Dienstleistungen auf eigene Kosten zu beheben, soweit er seine vertraglichen Verpflichtungen nicht eingehalten hat.

12.4. Der Leistungserbringer trägt keinerlei Haftung für Klagen, Ansprüche, Verluste oder Schäden, die dadurch entstehen, dass:

(d) der öffentliche Auftraggeber auf eine Empfehlung des Leistungsempfängers hin nicht tätig wird oder sich über eine Handlung, Entscheidung oder Empfehlung des Leistungsempfängers hinwegsetzt oder diesen anweist, eine Entscheidung oder Empfehlung umzusetzen, mit der der Leistungsempfänger nicht einverstanden ist oder zu der er einen schwerwiegenden Vorbehalt anmeldet, oder

(e) die Anweisungen des Leistungserbringers von Bevollmächtigten, Mitarbeitern oder unabhängigen Leistungserbringern des öffentlichen Auftraggebers mangelhaft ausgeführt werden.

12.5. Der Leistungserbringer haftet auch nach Abschluss der Dienstleistungen während eines Zeitraums, der nach dem für den Auftrag geltenden Recht festgelegt werden kann, für Verstöße gegen seine Auftragsverpflichtungen.

ARTIKEL 13. GESUNDHEITS-, VERSICHERUNGS- UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

13.1. Der öffentliche Auftraggeber kann verlangen, dass sich der Leistungserbringer und/oder sein für die Dienstleistungen eingesetztes Personal einer ärztlichen Untersuchung durch einen qualifizierten praktischen Arzt unterziehen, bevor sie ihren gewöhnlichen Wohnort verlassen, und der Leistungserbringer legt dem öffentlichen Auftraggeber so bald wie möglich den daraufhin erstellten ärztlichen Bericht vor.

13.2. Der Leistungserbringer stellt während der Ausführungsdauer der Arbeiten die Krankenversicherung für sich selbst und andere von ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigte oder vertraglich verpflichtete Personen sicher. Der öffentliche Auftraggeber trägt keine Haftung hinsichtlich der Krankenkosten des Leistungserbringers.

13.3. Der Leistungserbringer hat binnen 20 Tagen nach Vertragsunterzeichnung einen Schadenvollversicherungsvertrag über einen Betrag bis zum von der Gesetzgebung des Empfängerlandes oder von der Gesetzgebung des Landes, in dem der Leistungserbringer seinen Hauptsitz hat, vorgesehenen Höchstbetrag (je nachdem, welches der höhere Betrag ist)

abzuschließen und beizubehalten, der für die gesamte Ausführungsdauer der Arbeiten die folgenden Aspekte abdeckt:

(f) Haftung des Leistungserbringers wegen Krankheit oder Arbeitsunfall seiner Mitarbeiter, einschließlich Kosten der Rückführung aus Gesundheitsgründen;

(g) Verlust oder Beschädigung der bei der Ausführung des Auftrags verwendeten Geräte des öffentlichen Auftraggebers;

(h) zivilrechtliche Haftung bei Unfällen Dritter oder des öffentlichen Auftraggebers und seiner Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags;

(i) Unfalltod oder dauernde Erwerbsunfähigkeit infolge von Körperschäden, die während der Auftragsausführung entstehen.

13.4. Der Leistungserbringer hat auch eine Versicherung gegen den Verlust oder die Beschädigung persönlicher Gegenstände seiner im Empfängerland tätigen Mitarbeiter, Sachverständigen und ihrer Familien abzuschließen.

13.5. Der Leistungserbringer hat auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers oder des Projektmanagers unverzüglich den Nachweis über die Versicherungspolice und die regelmäßige Zahlung der Prämien zu erbringen.

13.6. Der Leistungserbringer hat auch Sicherheitsmaßnahmen für seine Mitarbeiter, Sachverständigen und deren Familien, die sich im Empfängerland befinden, zu ergreifen, die in Bezug auf die sie bedrohenden physischen Gefahren angemessen sind.

13.7. Dem Leistungserbringer obliegt es auch, den Grad des physischen Risikos zu überwachen, dem seine Mitarbeiter, Sachverständigen und deren Familien im Empfängerland ausgesetzt sind, und den öffentlichen Auftraggeber hierüber informiert zu halten. Erhält der öffentliche Auftraggeber oder der Leistungserbringer von einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben oder Gesundheit seiner Mitarbeiter, Sachverständigen oder deren Familien Kenntnis, kann der Leistungserbringer unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die betreffenden Personen in Sicherheit zu bringen. Wenn der Leistungserbringer eine solche Maßnahme ergreift, ist sie unverzüglich dem Projektmanager anzuzeigen, und sie kann zu einer Aussetzung des Vertrags gemäß Artikel 35 führen.

ARTIKEL 14. RECHTE AN GEISTIGEM UND GEWERBLICHEM EIGENTUM

14.1. Alle Berichte und Daten wie Karten, Schaubilder, Zeichnungen, Spezifikationen, Pläne, Statistiken, Kalkulationen, Datenbanken, Software und zusätzliche Aufzeichnungen oder Materialien, die der Leistungserbringer im Rahmen der Auftragsausführung erwirbt, zusammenstellt oder erstellt, sind ausschließlich Eigentum des öffentlichen Auftraggebers, sofern nichts anderes angegeben ist. Der Leistungserbringer hat nach Beendigung des Auftrags derartige Unterlagen und Daten sämtlich dem öffentlichen Auftraggeber zu übergeben. Der Leistungserbringer darf keine Abschriften solcher Unterlagen und Daten behalten, und er darf sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers nicht zu Zwecken benutzen, welche nicht mit seinem Auftrag im Zusammenhang stehen.

14.2. Der Leistungserbringer darf ohne schriftliche Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers gemäß Artikel 7 Absatz 4 keine Artikel über die von ihm durchgeführten Dienstleistungen veröffentlichen oder sich bei der Durchführung von Dienstleistungen für Dritte auf sie beziehen oder vom öffentlichen Auftraggeber erhaltene Informationen preisgeben.

14.3. Mit Ausnahme etwaiger bereits vor Vertragsabschluss bestehender Rechte an geistigem oder gewerblichem Eigentum sind sämtliche Ergebnisse und Rechte, einschließlich Urheberrechte und sonstiger Rechte an geistigem oder gewerblichem Eigentum, die im Zuge der Vertragserfüllung erzielt bzw. erworben werden, ausschließliches Eigentum des öffentlichen

Auftraggebers, der über die Verwendung und Veröffentlichung sowie die Abtretung oder Übertragung an Dritte ohne geografische oder sonstige Einschränkungen entscheiden kann.

ART DER DIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 15. UMFANG DER DIENSTLEISTUNGEN

15.1. Der Umfang der Dienstleistungen ist in den Anhängen II und III festgelegt.

15.2. Beinhaltet der Vertrag eine beratende Funktion für den öffentlichen Auftraggeber und/oder Projektmanager in Bezug auf alle bei der Durchführung des Projekts vorkommenden technischen Aspekte desselben, trägt der Leistungserbringer keine Verantwortung für getroffene Entscheidungen.

15.3. Beinhaltet der Vertrag die Leitung der Projektausführung, so übernimmt der Leistungserbringer unter Vorbehalt der Entscheidungsbefugnis des Projektmanagers alle mit der Überwachung der Ausführung eines Projekts verbundenen Führungsaufgaben.

15.4. Wenn der Leistungserbringer Ausschreibungsunterlagen zu erstellen hat, so müssen diese alle Unterlagen enthalten, die notwendig sind, um mit geeigneten Leistungserbringern, Herstellern und Lieferanten in Verbindung zu treten oder um Angebotsverfahren im Hinblick auf die Ausführung der in einer Ausschreibung vorgesehenen Bauarbeiten, der Lieferungen oder Dienstleistungen zu erstellen. Der öffentliche Auftraggeber stellt dem Leistungserbringer die erforderlichen Informationen für die Ausarbeitung des verwaltungstechnischen Teils der Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung.

ARTIKEL 16. PERSONAL UND ANLAGEN

16.1. Der Leistungserbringer muss den öffentlichen Auftraggeber über sämtliches Personal in Kenntnis setzen, das er für die Ausführung der Aufgaben einzusetzen gedenkt, ausgenommen die Hauptsachverständigen, deren Lebensläufe in Anhang IV enthalten sind. In Anhang II und/oder Anhang III sind das Mindestniveau in Bezug auf Ausbildung, Qualifikation und Berufserfahrung der Mitarbeiter sowie gegebenenfalls die erforderlichen Spezialisierungen anzugeben. Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, die vom Leistungserbringer gewählten Mitarbeiter abzulehnen.

16.2. Alle vom öffentlichen Auftraggeber gebilligten Mitarbeiter beginnen mit der Erfüllung ihrer Aufgaben an dem in Anhang II und/oder Anhang III festgelegten Tag oder innerhalb der dort gesetzten Frist oder anderenfalls an dem Tag oder innerhalb der Fristen, die dem Leistungserbringer vom öffentlichen Auftraggeber oder Projektmanager bekannt gegeben werden.

16.3. Sofern in den Besonderen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, müssen die Mitarbeiter, die an dem Auftrag arbeiten, in der Nähe ihres Arbeitsplatzes wohnen. Ist ein Teil der Dienstleistungen außerhalb des Empfängerlandes zu erbringen, so hat der Leistungserbringer dem Projektmanager die Namen und Qualifikationen der für diesen Teil der Dienstleistungen vorgesehenen Mitarbeiter mitzuteilen.

16.4. Der Leistungserbringer unternimmt folgende Schritte:

(a) Er übermittelt dem Projektmanager binnen 30 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags durch beide Parteien den vorgeschlagenen Zeitplan für die Bereitstellung der Mitarbeiter.

(j) Er unterrichtet den Projektmanager über den Tag der Ankunft und der Abreise der einzelnen Mitarbeiter.

(k) Er unterbreitet dem Projektmanager rechtzeitig seine Anträge für die Ernennung von Nicht-Hauptsachverständigen, damit der Projektmanager seine schriftliche Zustimmung erteilen kann.

16.5. Der Leistungserbringer trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um seinen Mitarbeitern von Anfang laufend die Ausrüstung und Unterstützung bereitzustellen, die sie in die Lage versetzen, ihre festgelegten Aufgaben effizient zu verrichten.

ARTIKEL 17. AUSWECHSLUNG VON MITARBEITERN

17.1. Der Leistungserbringer wechselt keinen genehmigten Mitarbeiter ohne die vorherige Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers aus. In folgenden Fällen hat der Leistungserbringer von sich aus eine Auswechslung vorzuschlagen:

(a) Bei einem Todesfall, einer Erkrankung oder einem Unfall eines Mitarbeiters.

(b) Die Ersetzung eines Mitarbeiters wird aus einem anderen Grund erforderlich, auf den der Leistungserbringer keinen Einfluss hat (z. B. Kündigung des Mitarbeiters).

17.2. Während der Auftragsausführung und auf der Grundlage schriftlicher, begründeter Anforderungen kann der öffentliche Auftraggeber die Ersetzung eines Mitarbeiters verlangen, wenn er der Ansicht ist, dass dieser Mitarbeiter nicht effizient ist oder seinen Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags nicht nachkommt.

17.3. Soll ein Mitarbeiter ersetzt werden, so muss der Ersatzmitarbeiter über eine mindestens gleichwertige Qualifikation und Berufserfahrung verfügen wie der ersetzte Mitarbeiter; seine Vergütung darf die für den ersetzten Mitarbeiter vorgesehene Vergütung nicht überschreiten. Ist der Leistungserbringer nicht in der Lage, einen Ersatzmitarbeiter mit gleichwertiger Qualifikation und/oder Berufserfahrung bereitzustellen, so kann der öffentliche Auftraggeber entweder den Vertrag kündigen, sofern dessen ordnungsgemäße Ausführung seines Erachtens gefährdet ist, oder anderenfalls den Ersatzmitarbeiter akzeptieren, sofern eine angemessene niedrigere Vergütung für denselben ausgehandelt wird.

17.4. Durch die Auswechslung von Mitarbeitern entstandene Zusatzkosten gehen zu Lasten des Leistungserbringers. Der öffentliche Auftraggeber leistet keine Zahlungen für den Zeitraum, in dem der auszuwechselnde Sachverständige fehlt. Der Leistungserbringer muss die Auswechslung eines Sachverständigen, dessen Name in Anhang IV des Vertrags aufgeführt ist, innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem ersten Fehltag dieses Sachverständigen vorschlagen. Schlägt der Leistungserbringer nicht innerhalb dieses Zeitraums einen Ersatzmitarbeiter gemäß Artikel 17 Absatz 3 oben vor, kann der öffentliche Auftraggeber eine Vertragsstrafe von bis zu 10 % der verbleibenden Vergütung für diesen auszuwechselnden Sachverständigen erheben.

17.5. Das Empfängerland kann über die Identität der Sachverständigen in Kenntnis gesetzt werden, die im Rahmen des Vertrags als zusätzliche Sachverständige oder als Ersatzsachverständige vorgeschlagenen werden, damit es seine Zustimmung erteilen kann. Das Empfängerland darf seine Genehmigung nur versagen, wenn es binnen 15 Tagen ab dem Ersuchen um Genehmigung dem öffentlichen Auftraggeber gegenüber schriftlich hinreichend begründete und gerechtfertigte Einwände gegen die vorgeschlagenen Sachverständigen erhebt.

ARTIKEL 18. PRAKTIKANTEN

18.1. Wenn es in der Leistungsbeschreibung gefordert wird, sieht der Leistungserbringer für die ihm vom öffentlichen Auftraggeber gemäß Auftrag zugewiesenen Praktikanten eine Ausbildung während der Ausführung der Aufgaben vor.

18.2. Die Ausbildung dieser Praktikanten durch den Leistungserbringer verschafft diesen nicht den Status von Beschäftigten des Leistungserbringers. Sie müssen jedoch so den Anweisungen des Leistungserbringers sowie den Bestimmungen von ARTIKEL 8 nachkommen, als ob sie

Beschäftigte des Leistungserbringers wären. Der Leistungserbringer kann auf Vorlage eines mit Gründen versehenen schriftlichen Antrags die Ersetzung eines Praktikanten erlangen, dessen Arbeit oder Verhalten unbefriedigend ist.

18.3. Sofern nichts anderes im Auftrag vorgesehen ist, werden die Vergütung der Praktikanten, ihre Reisekosten, die Kosten ihrer Unterbringung und alle sonstigen für sie anfallenden Kosten vom öffentlichen Auftraggeber übernommen.

18.4. Der Leistungserbringer berichtet dem öffentlichen Auftraggeber vierteljährlich über die zur Ausbildung zugewiesenen Praktikanten. Unmittelbar vor Beendigung der Aufgabenausführung erstellt er einen Bericht über das Ergebnis der Praktikantenausbildung und eine Beurteilung der von den Praktikanten erlangten Qualifikationen im Hinblick auf ihre zukünftige Beschäftigung. Die Form dieser Berichte und das Verfahren für deren Vorlage werden in der Leistungsbeschreibung geregelt.

AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS

ARTIKEL 19. VERZÖGERUNGEN BEI DER AUSFÜHRUNG DER AUFGABEN

19.1. Führt der Leistungserbringer die Dienstleistungen nicht innerhalb des im Vertrag festgelegten Zeitraums für die Ausführung der Aufgaben aus, hat der öffentliche Auftraggeber ohne förmliche Anmahnung und unbeschadet seiner übrigen Rechtsmittel im Rahmen des Vertrags für jeden Tag oder Teil desselben, der zwischen der vertraglich festgelegten Beendigung des Ausführungszeitraums der Aufgaben und der tatsächlichen Beendigung des Zeitraums für die Ausführung dieser Aufgaben verstreicht, Anspruch auf eine Vertragsstrafe.

19.2. Der Tagessatz für Vertragsstrafen berechnet sich, indem der Auftragswert durch die Anzahl der für die Aufgabenausführung vorgesehenen Tage dividiert wird.

19.3. Betragen diese Vertragsstrafen mehr als 15 % des Auftragswertes, kann der öffentliche Auftraggeber, nachdem er den Leistungserbringer entsprechend informiert hat:

(a) den Vertrag kündigen und

(b) die Dienstleistungen auf Kosten des Leistungserbringers fertigstellen.

ARTIKEL 20. ÄNDERUNG DES VERTRAGS

20.1. Beträchtliche Änderungen am Vertrag, einschließlich Änderungen am Gesamtauftragswert und die Auswechslung von Sachverständigen, deren Lebenslauf Bestandteil des Vertrags ist, müssen mittels eines Zusatzvertrags erfolgen. Wenn der Leistungserbringer eine Änderung wünscht, muss er mindestens 30 Tage, bevor die Änderung in Kraft treten soll, dem öffentlichen Auftraggeber seinen Antrag vorlegen, außer in Fällen, die vom Leistungserbringer hinreichend begründet und vom öffentlichen Auftraggeber akzeptiert werden.

20.2. Betrifft die Änderung hingegen nicht den Hauptzweck des Vertrags und beschränkt sich die finanzielle Auswirkung bei einem Honorarvertrag auf eine Verschiebung innerhalb der einzelnen Honorare oder zwischen den Honoraren und der Rückstellung für Nebenkosten und der Rückstellung für die Ausgabenüberprüfung angesichts der Tatsache, dass letztere Rückstellung nicht reduziert werden kann, und umfasst sie eine Abweichung von weniger als 15 % bezogen auf den ursprünglichen (oder einen mittels Zusatzvertrag geänderten) Betrag für das Gesamthonorar/den Rückstellungsposten, bei dem die Gelder aus der Haushaltsaufschlüsselung in Anhang V entnommen wurden, ist der Projektmanager befugt, eine Abweichung desjenigen Teils der Dienstleistungen anzuordnen, welche für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten erforderlich ist, ohne den Gegenstand oder Umfang des Vertrags zu ändern. Derartige Änderungen können Hinzufügungen, Auslassungen, Ersetzungen,

Änderungen in Bezug auf die Qualität, die Menge, sowie Änderungen der Arbeitsfolge, der Arbeitsweise oder des Zeitplans für die Ausführung der Arbeiten beinhalten. Solche Änderungen dürfen keine Auswechslung von Sachverständigen umfassen, deren Lebenslauf Bestandteil des Vertrags ist.

20.3. Kein derartiger Änderungsantrag darf eine Verlängerung des Zeitraums für die Ausführung der Aufgaben bedeuten, und bei einem Honorarvertrag ist auch keinerlei Änderung des Gesamtauftragswerts zulässig.

20.4. Vor einer etwaigen Verwaltungsanweisung zu einer Änderung hat der Projektmanager den Leistungserbringer über das Wesen und die Art einer solchen Änderung in Kenntnis zu setzen. Nach Erhalt einer solchen Anweisung legt der Leistungserbringer dem Projektmanager baldmöglichst einen schriftlichen Vorschlag vor, der Folgendes enthält:

(a) eine Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistung oder der zu ergreifenden Maßnahmen sowie ein Programm für die Umsetzung der Aufgaben; und

(l) alle erforderlichen Änderungen am Programm für die Umsetzung der Aufgaben oder an einer der Verpflichtungen des Leistungserbringers im Rahmen des Vertrags; und

(m) für einen Honorarvertrag jede Änderung am Auftragswert gemäß den folgenden Grundsätzen:

(1) hat die Aufgabe einen ähnlichen Charakter und wird sie unter ähnlichen Bedingungen ausgeführt wie ein in der Aufschlüsselung des Budgets mit seinem Preis genanntes Element, wird die entsprechende Anzahl von Arbeitstagen mit den hierin enthaltenen Honoraren bewertet;

(2) hat die Aufgabe keinen ähnlichen Charakter oder wird sie nicht unter ähnlichen Bedingungen ausgeführt, werden die im Vertrag genannten Honorare in angemessener Weise auf die geschätzte Anzahl von Arbeitstagen angewandt; sollte dies nicht möglich sein, nimmt der Projektmanager eine gerechte Schätzung vor;

(3) wenn eine Änderung wegen eines Versäumnisses oder Vertragsbruchs seitens des Leistungserbringers erforderlich wird, hat der Leistungserbringer alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die auf eine derartige Änderung zurückzuführen sind.

20.5. Nach Eingang des vom Leistungserbringer unterbreiteten Vorschlags entscheidet der Projektmanager schnellstmöglich, ob die Änderung umgesetzt werden soll oder nicht. Entscheidet der Projektmanager, dass die Änderung umgesetzt werden soll, erteilt er eine Verwaltungsanweisung, die besagt, dass die Änderung unter den Bedingungen umzusetzen ist, die im Vorschlag des Leistungserbringers genannt wurden bzw. die vom Projektmanager gemäß Artikel 20 Absatz 4 geändert wurden.

20.6. Nach Eingang der Verwaltungsanweisung, mit der die Änderung verlangt wird, setzt der Leistungserbringer die Änderung um, und er ist durch die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen in der Weise daran gebunden, als sei die Änderung im Vertrag festgehalten.

20.7. Der Leistungserbringer muss dass Formular in Anhang VI verwenden, um eine Änderung seiner Bankverbindung mitzuteilen.

20.8. Rückwirkende Änderungen sind unzulässig. Jegliche Vertragsänderung, die nicht in Form einer Verwaltungsanweisung oder eines Zusatzvertrags bzw. in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 8 bzw. Artikel 20 Absatz 7 erfolgt, ist null und nichtig.

ARTIKEL 21. ARBEITSSTUNDEN

Die Arbeitstage und -stunden des Leistungserbringers oder die seiner Mitarbeiter im Empfängerland werden auf der Grundlage der im Empfängerland geltenden Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten und nach den Erfordernissen im Zusammenhang mit den Dienstleistungen festgesetzt.

ARTIKEL 22. URLAUBSANSPRUCH

22.1. Bei einem Honorarvertrag muss der Zeitpunkt des während der Ausführung der Aufgaben zu nehmenden Jahresurlaubs vom Projektmanager genehmigt werden.

22.2. Bei einem Honorarvertrag sind in den Honorarsätzen bis zu zwei Monate Jahresurlaub der Mitarbeiter des Leistungserbringers während der Ausführungsdauer der Aufgaben berücksichtigt. Urlaubstage im Rahmen des Jahresurlaubs sind daher nicht als Arbeitstage anzusehen.

22.3. Die Mitarbeiter des Leistungserbringers haben keinen Anspruch auf Krankheits- oder Gelegenheitsurlaub, der Projektmanager kann dem Leistungserbringer jedoch nach eigenem Ermessen gestatten, während der Ausführungsdauer der Arbeiten aus familiären oder sonstigen Gründen unbezahlten Urlaub zu nehmen.

ARTIKEL 23. INFORMATIONEN

Der Leistungserbringer stellt dem Projektmanager oder einer vom öffentlichen Auftraggeber ermächtigten Person, der Europäischen Kommission oder dem Europäischen Rechnungshof die Angaben über die Dienstleistungen und das Projekt zur Verfügung, die der Projektmanager jederzeit verlangen kann.

ARTIKEL 24. AUFZEICHNUNGEN

24.1. Der Leistungserbringer führt vollständige, genaue und systematische Aufzeichnungen und Bücher über die Dienstleistungen in der Form und Ausführlichkeit, die es gestatten, genau festzustellen, dass die in der bzw. den Rechnung(en) des Leistungserbringers genannte Anzahl von Arbeitstagen und die tatsächlichen Nebenkosten bei der Erbringung der Dienstleistungen ordnungsgemäß angefallen sind.

24.2. Bei einem Honorarvertrag muss der Leistungserbringer Zeiterfassungsbögen für die Arbeitstage bzw. Arbeitsstunden der Mitarbeiter des Leistungserbringers führen. Die Zeiterfassungsbögen müssen vom Projektmanager, von einer vom öffentlichen Auftraggeber ermächtigten Person oder vom öffentlichen Auftraggeber selbst monatlich gebilligt werden. Die vom Leistungserbringer in Rechnung gestellten Beträge müssen mit diesen Zeiterfassungsbögen übereinstimmen. Die Zeit, welche für Reisen aufgewandt wird, welche ausschließlich für die Zwecke des Vertrags durchgeführt werden, für diesen erforderlich sind und auf der direktesten Route erfolgen, kann in die Anzahl der Tage bzw. Stunden auf den Zeiterfassungsbögen einfließen. Sieben geleistete Arbeitsstunden werden als Äquivalent für einen Arbeitstag angesehen. Für alle Sachverständigen muss der Zeiteinsatz für Abrechnungszwecke auf die nächste ganze Zahl geleisteter Arbeitstage gerundet werden.

24.3. Derartige Aufzeichnungen sind ab dem Zeitpunkt der Abschlusszahlung zu dem Vertrag für einen Zeitraum von sieben Jahren aufzubewahren. Diese Unterlagen umfassen sämtliche Dokumente zu Einnahmen und Ausgaben und Beständen, welche erforderlich sind, um die begleitenden Unterlagen zu prüfen, einschließlich Zeiterfassungsbögen, Flugtickets und Fahrkarten, Gehaltsabrechnungen für die an die Sachverständigen gezahlten Vergütungen sowie Rechnungen bzw. Belege zu Nebenkosten. Das Versäumnis, derartige Aufzeichnungen zu führen, stellt einen Vertragsbruch dar und führt zur Kündigung des Vertrags.

24.4. Der Leistungserbringer stellt dem Projektmanager, einer vom öffentlichen Auftraggeber ermächtigten Person oder dem öffentlichen Auftraggeber selbst, der Europäischen Kommission oder dem Europäischen Rechnungshof die Aufzeichnungen und Informationen über die Dienstleistungen zur Kontrolle und Prüfung zur Verfügung und erstellt sowohl während als auch nach der Erbringung der Dienstleistungen Kopien derselben.

ARTIKEL 25. PRÜFUNG DURCH DIE EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

25.1. Der Leistungserbringer gestattet der Europäischen Kommission, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und dem Europäischen Gerichtshof, die Umsetzung des Vertrags mittels einer Prüfung der Originaldokumente vor Ort zu kontrollieren und bei Bedarf eine vollständige Prüfung auf der Grundlage der unterstützenden Dokumente für die Bücher, der Buchhaltungsbelege und der sonstigen Unterlagen durchzuführen, welche für die Finanzierung des Projekts relevant sind. Diese Kontrollen können bis zu sieben Jahre nach der Abschlusszahlung stattfinden.

Darüber hinaus gestattet der Begünstigte dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung, gemäß den in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegten Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union gegen Betrug und andere Unregelmäßigkeiten vor Ort Prüfungen und Kontrollen vorzunehmen.

25.2. Hierzu verpflichtet sich der Leistungserbringer, dem Personal oder den Bediensteten der Europäischen Kommission, des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung und des Europäischen Rechnungshofs angemessenen Zugang zu den Räumlichkeiten und Orten, an denen der Auftrag ausgeführt wird, einschließlich seiner Informationssysteme sowie sämtlicher Dokumente und Datenbanken zur technischen und finanztechnischen Verwaltung des Projektes zu gewähren und sämtliche Schritte zu ergreifen, um deren Arbeit zu erleichtern. Der Zugang der Bediensteten der Europäischen Kommission, des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung und des Europäischen Rechnungshofs erfolgt auf der Grundlage der Geheimhaltung gegenüber Dritten, unbeschadet der Verpflichtungen im Rahmen des öffentlichen Rechts, den diese Bediensteten unterliegen. Dokumente müssen leicht zugänglich sein und so archiviert werden, dass ihre Untersuchung ermöglicht wird. Der Leistungserbringer muss den öffentlichen Auftraggeber über den genauen Ablageort der Dokumente in Kenntnis setzen.

ARTIKEL 26. ZWISCHEN- UND ABSCHLUSSBERICHTE

26.1. Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgesehen ist, muss der Leistungserbringer während der Ausführungsdauer der Aufgaben Zwischenberichte und einen Abschlussbericht erstellen. Diese Berichte haben aus einem beschreibenden Teil und einer Finanzaufstellung zu bestehen. Derartige Berichte haben das Format, das der Projektmanager dem Leistungserbringer während des Ausführungszeitraums der Aufgaben mitgeteilt hat.

26.2. Allen Rechnungen muss ein Zwischen- oder Abschlussbericht beigefügt sein. Allen Rechnungen für einen Honorarvertrag müssen auch ein aktueller Finanzbericht sowie eine Rechnung über für die tatsächlichen Kosten der Ausgabenüberprüfung beigefügt sein. Die Struktur eines Zwischen- bzw. Abschlussfinanzberichts muss mit der Struktur des vertraglich genehmigten Budgets übereinstimmen (Anhang V). Dieser Finanzbericht muss mindestens die Ausgaben des Berichtszeitraums, die kumulierten Ausgaben und den verfügbaren Saldo nennen.

26.3. Unmittelbar vor Ende des Ausführungszeitraums der Aufgaben erstellt der Leistungserbringer einen abschließenden Fortschrittsbericht. Diesem fügt er, sofern zutreffend, eine kritische Untersuchung aller größeren Probleme bei, die sich möglicherweise bei der Vertragsausführung ergeben haben.

26.4. Dieser abschließende Fortschrittsbericht ist dem Projektmanager spätestens 60 Tage ab dem Ende des Ausführungszeitraums der Aufgaben zu übermitteln. Ein derartiger Bericht ist für den öffentlichen Auftraggeber nicht bindend.

26.5. Wenn der Vertrag phasenweise ausgeführt wird, zieht die Umsetzung jeder Phase die Erstellung eines abschließenden Fortschrittsberichts durch den Leistungserbringer nach sich.

26.6. Zwischenberichte und abschließende Fortschrittsberichte unterliegen den Bestimmungen von ARTIKEL 14.

ARTIKEL 27. ANNAHME VON BERICHTEN UND DOKUMENTEN

27.1. Durch die Annahme der vom Leistungserbringer erstellten und übermittelten Berichte und Dokumente durch den öffentlichen Auftraggeber wird bescheinigt, dass diese den Bedingungen des Vertrags entsprechen.

27.2. Der öffentliche Auftraggeber teilt dem Leistungserbringer innerhalb von 45 Tagen nach Eingang von dessen Dokumenten bzw. Berichten seine Entscheidung bezüglich derselben mit und nennt Gründe, sollte er die Dokumente bzw. Berichte ablehnen oder Änderungen verlangen. Für den abschließenden Fortschrittsbericht wird diese Frist auf 60 Tage verlängert. Gibt der öffentliche Auftraggeber innerhalb der Frist keine Bemerkungen zu den Dokumente oder Berichten ab, kann der Leistungserbringer ihre schriftliche Annahme verlangen. Die Dokumente bzw. Berichte gelten als vom öffentlichen Auftraggeber angenommen, wenn dieser den Leistungserbringer nicht binnen 45 Tagen nach dessen Ersuchen um schriftliche Annahme ausdrücklich von seinen Anmerkungen in Kenntnis setzt.

27.3. Wenn ein Bericht oder Dokument vom öffentlichen Auftraggeber vorbehaltlich vom Leistungserbringer vorzunehmender Änderungen angenommen wird, gibt der öffentliche Auftraggeber eine Frist vor, innerhalb derer diese Änderungen vorzunehmen sind.

27.4. Wenn der abschließende Fortschrittsbericht nicht angenommen wird, wird automatisch das Verfahren zur Regelung von Streitigkeiten eingeleitet.

27.5. Wird der Vertrag phasenweise ausgeführt, unterliegt die Umsetzung jeder Phase der Annahme der vorangehenden Phase durch den öffentlichen Auftraggeber, sofern die Phasen nicht gleichzeitig ausgeführt werden.

ZAHLUNGEN UND EINZIEHUNG VON FORDERUNGEN

ARTIKEL 28. AUSGABENÜBERPRÜFUNG

28.1. Für Pauschalpreisverträge ist kein Ausgabenprüfungsbericht erforderlich.

28.2. Bevor Zahlungen für einen Honorarvertrag geleistet werden, muss ein externer Prüfer, der die konkreten Bedingungen der Leistungsbeschreibung für die Ausgabenüberprüfung erfüllt und vom Leistungserbringer gemäß Artikel 7 Absatz 8 mitgeteilt wurde, die vom Leistungserbringer an den öffentlichen Auftraggeber gesendeten Rechnungen und Finanzberichte prüfen und kontrollieren.

28.3. Der Prüfer muss sich versichern, dass relevante, zuverlässige und ausreichende Belege dafür vorhanden sind, dass:

(a) die vom Leistungserbringer für diesen Vertrag beschäftigten Sachverständigen wie belegt (und sofern verfügbar durch Belege unabhängiger Dritter untermauert) die Anzahl von Tagen im Rahmen des Vertrags tätig waren, die in den Rechnungen des Leistungserbringers und in dem Finanzbericht-Erfassungsbogen, welcher mit den Zwischenberichten zum Fortschritt vorgelegt wurde, geltend gemacht werden; und

(n) die als Nebenkosten geltend gemachten Beträge tatsächlich und notwendigerweise in Einklang mit den Anforderungen der Leistungsbeschreibung zum Vertrag angefallen sind.

(o) Auf der Grundlage seiner Überprüfung übermittelt der Prüfer dem Leistungserbringer einen Ausgabenprüfungsbericht gemäß der Vorlage in Anhang VII..

28.4. Der Leistungserbringer gewährt dem Prüfer alle in Artikel 25 genannten Zugriffsrechte.]

ARTIKEL 29. ZAHLUNG UND ZINSEN BEI ZAHLUNGSVERZUG

29.1. Zahlungen erfolgen gemäß einer der beiden nachstehend dargelegten und in Artikel 3 der Besonderen Bedingungen festgehaltenen Möglichkeiten.

Möglichkeit 1: Honorarvertrag

Der öffentliche Auftraggeber leistet wie folgt Zahlungen an den Leistungserbringer:

1. Sofern vom Leistungserbringer gefordert, eine erste Vorfinanzierungszahlung in der geforderten Höhe bis zum nachstehend angegebenen Höchstbetrag innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des von beiden Parteien unterzeichneten Vertrags und einer Sicherheitsleistung gemäß den Bestimmungen in Artikel 30 beim öffentlichen Auftraggeber. Die erste Vorfinanzierungszahlung darf 40 % des Auftragsgesamtwerts nicht überschreiten, wenn der Ausführungszeitraum für die Aufgaben 12 Monate oder weniger beträgt; dieser Wert beläuft sich auf 30 % des Auftragsgesamtwerts, wenn der Ausführungszeitraum zwischen 12 und 24 Monaten beträgt, und auf 20 % des Auftragsgesamtwerts, wenn der Ausführungszeitraum mehr als 24 Monate beträgt.
2. Etwaige halbjährliche weitere Vorfinanzierungszahlungen gemäß den Bestimmungen in Artikel 7 Absatz 2 der Besonderen Bedingungen innerhalb von 45 Tagen nach Eingang einer Rechnung in Verbindung mit einem Zwischenbericht zum Fortschritt und einem Ausgabenprüfungsbericht, vorbehaltlich der Annahme dieser Berichte in Einklang mit Artikel 27. Derartige Vorfinanzierungszahlungen entsprechen in ihrer Höhe dem Betrag, der auf der Grundlage des Ausgabenprüfungsberichts abgerechnet wurde. Wenn der kumulierte Betrag der Zahlungen 80 % des Auftragswerts erreicht, wird die Vorfinanzierung unter der Bedingung abgerechnet, dass in den eingegangenen Ausgabenprüfungsberichten mindestens 80 % des Betrags angenommen wurde.
3. Die Rechnungen sind so zu zahlen, dass sich die Summe der Zahlungen auf höchstens 90 % des maximalen, in Artikel 3 der Besonderen Bedingungen genannten Auftragswerts beläuft; die restlichen 10 % stellen die Mindestabschlusszahlung dar.
4. Den Saldo für den endgültigen Auftragswert nach der Überprüfung, vorbehaltlich des in Artikel 3 der Besonderen Bedingungen genannten maximalen Auftragswerts, nach Abzug der bereits gezahlten Beträge, innerhalb von 45 Tagen, nachdem der öffentliche Auftraggeber eine Rechnung in Verbindung mit dem abschließenden Fortschrittsbericht und einem abschließenden Ausgabenprüfungsbericht erhalten hat, vorbehaltlich der Annahme dieser Berichte in Übereinstimmung mit Artikel 27.

Möglichkeit 2: Pauschalpreisvertrag

Der öffentliche Auftraggeber leistet wie folgt Zahlungen an den Leistungserbringer:

1. Eine Vorfinanzierungszahlung von bis zu 60 % des in Artikel 3 der Besonderen Bedingungen genannten Auftragswerts innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des von beiden Parteien unterzeichneten Vertrags und einer Sicherheitsleistung gemäß den Bestimmungen in Artikel 30 beim öffentlichen Auftraggeber;
2. den Saldo des in Artikel 3 der Besonderen Bedingungen genannten Auftragswerts innerhalb von 45 Tagen nach Eingang einer Abschlussrechnung in Verbindung mit dem abschließenden Fortschrittsbericht beim öffentlichen Auftraggeber, vorbehaltlich der Annahme dieses Berichts in Übereinstimmung mit Artikel 27.

29.2. Die Zahlungsfrist von 45 Kalendertagen, auf die in Artikel 29 Absatz 1 verwiesen wird, endet an dem Tag, an dem das Konto des öffentlichen Auftraggebers belastet wird. Unbeschadet Artikel 36 Absatz 3 kann der öffentliche Auftraggeber das Ablaufen dieser Frist für einen Teil des in Rechnung gestellten und vom Projektmanager angefochtenen Betrags aussetzen, indem er den Leistungserbringer darüber in Kenntnis setzt, dass ein Teil der Rechnung unzulässig ist, da

der fragliche Betrag nicht fällig ist oder der zugehörige Bericht nicht angenommen werden kann und es der öffentliche Auftraggeber für notwendig erachtet, weitere Prüfungen durchzuführen. In derartigen Fällen darf der öffentliche Auftraggeber den unstrittigen Teil des in Rechnung gestellten Betrags nicht in unangemessener Weise zurückhalten, sondern er kann um Klarstellung, Änderung oder zusätzliche Informationen bitten, welche innerhalb von 30 Tagen ab Anforderung bereitzustellen sind. Die Frist beginnt ab dem Tag wieder zu laufen, an dem eine korrekt formulierte Rechnung beim öffentlichen Auftraggeber eingeht.

29.3. Ist die Frist, auf die vorstehend verwiesen wurde, abgelaufen, kann der Leistungserbringer nach zwei Monaten des Zahlungsverzugs Verzugszinsen verlangen, und zwar:

– mit dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten und in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlichten Zinssatz für Zahlungen in Euro;

– mit dem Rediskontsatz der Zentralbank des Empfängerlandes, wenn die Zahlungen in der Währung dieses Landes erfolgen,

zum ersten Tag des Monats, in dem die Frist abgelaufen ist, zuzüglich sieben Prozentpunkten. Die Verzugszinsen fallen für die Zeit zwischen der Zahlungsfrist und dem Datum an, an dem das Konto des öffentlichen Auftraggebers belastet wird.

29.4. Fällige Zahlungen des öffentlichen Auftraggebers sind auf das Bankkonto zu leisten, das der Leistungserbringer gemäß Artikel 7 Absatz 8 mitgeteilt hat.

29.5. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Besonderen Bedingungen leistet der öffentliche Auftraggeber Zahlungen in Euro oder in der Landeswährung. Bei Zahlungen in Euro werden für die Zwecke der Rückstellung für die Nebenkosten die tatsächlichen Kosten zu dem Kurs in Euro umgerechnet, der am ersten Arbeitstag desjenigen Monats, in dem die Rechnung datiert ist, auf InforEuro veröffentlicht wurde. Bei Zahlungen in der Landeswährung erfolgt die Umrechnung in die Landeswährung zu dem Kurs, der am ersten Arbeitstag desjenigen Monats, in dem die Zahlung erfolgt, auf InforEuro veröffentlicht wurde.

29.6. Bei Honorarverträgen müssen den Rechnungen Kopien oder Auszüge der zugehörigen genehmigten Zeiterfassungsbögen beigefügt sein, auf die in Artikel 24 Absatz 2 verwiesen wird, um den in Rechnung gestellten Betrag für den Zeiteinsatz der Sachverständigen prüfen zu können. Sieben geleistete Arbeitsstunden werden als Äquivalent für einen Arbeitstag angesehen. Für alle Sachverständigen muss der Zeiteinsatz für Abrechnungszwecke auf die nächste ganze Zahl geleisteter Arbeitstage gerundet werden.

29.7. Die Begleichung der Schlussabrechnung erfolgt vorbehaltlich der Leistung des Leistungserbringers bezüglich seiner sämtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Umsetzung aller Phasen oder Teile der Dienstleistungen und der Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers zur abschließenden Phase bzw. zum abschließenden Teil der Dienstleistungen. Die Abschlusszahlung erfolgt erst, wenn der abschließende Fortschrittsbericht und eine Abschlusserklärung, die als solche gekennzeichnet sind, vom Leistungserbringer vorgelegt und vom öffentlichen Auftraggeber als zufriedenstellend angenommen wurden.

29.8. Ereignet sich einer der folgenden Vorfälle und besteht dieser weiter, kann der öffentliche Auftraggeber mittels einer in Schriftform an den Leistungserbringer gerichteten Mitteilung gegenüber dem Leistungserbringer im Rahmen des Vertrags fällige Zahlungen ganz oder teilweise einstellen:

(a) der Leistungserbringer führt die Aufgaben mangelhaft aus;

(b) es liegt eine andere Bedingung vor, für die der Leistungserbringer im Rahmen des Vertrags verantwortlich ist und die nach Ansicht des öffentlichen Auftraggebers die erfolgreiche Umsetzung des Projekts oder Auftrags beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht.

29.9. Alle Zahlungen, die der öffentliche Auftraggeber auf das im Vertrag angegebene Bankkonto leistet, erfolgen mit befreiender Wirkung.

Die Zahlungsverpflichtungen der Europäischen Kommission im Rahmen dieses Vertrags enden spätestens 18 Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraums für die Aufgaben, sofern der Vertrag nicht gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen gekündigt wird.

ARTIKEL 30. SICHERHEITSLEISTUNG

30.1. Wenn die in Artikel 7 Absatz 2 der Besonderen Bedingungen genannte Vorfinanzierungszahlung 150 000 EUR übersteigt oder für die Auswahlkriterien keine Belege bereitgestellt wurden, muss der Leistungserbringer eine Sicherheitsleistung über die gesamte Höhe der Vorfinanzierungszahlung vorlegen. Diese Sicherheitsleistung muss so lange gültig sein, bis sie gegebenenfalls vom öffentlichen Auftraggeber gemäß Artikel 30 Absätze 5 oder 6 freigegeben wird. Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um eine öffentliche Einrichtung, kann in Abhängigkeit einer durchgeführten Risikobewertung auf die Verpflichtung zu einer Sicherheitsleistung verzichtet werden.

30.2. Die Sicherheitsleistung ist unter Verwendung der Vorlage in Anhang VI auf Papier mit dem Briefkopf der Finanzinstitution auszufertigen.

30.3. Erlischt die Sicherheitsleistung und versäumt es der Leistungserbringer, sie erneut für gültig zu erklären, kann der öffentliche Auftraggeber entweder Abzüge von künftigen gegenüber dem Leistungserbringer fälligen Zahlungen im Rahmen des Vertrags bis zur Gesamthöhe der bereits geleisteten Zahlungen vornehmen oder den Vertrag kündigen, wenn der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass ein solcher Abzug nicht praktikabel ist.

30.4. Wird der Vertrag aus beliebigem Grund gekündigt, kann die Sicherheitsleistung unverzüglich in Anspruch genommen werden, um einen Betrag zurückzuerstatten, den der Leistungserbringer noch dem öffentlichen Auftraggeber schuldet, und der Sicherheitsgeber darf die Zahlung weder verzögern noch Widerspruch gegen sie einlegen.

30.5. Bei Honorarverträgen ist die etwaige Sicherheitsleistung in einem Betrag freizugeben, sobald die zugehörige Vorfinanzierung gemäß Artikel 29 Absatz 1 abgerechnet wurde.

30.6. Bei Pauschalpreisverträgen muss die Sicherheitsleistung bis zur erfolgten Abschlusszahlung gültig bleiben.

ARTIKEL 31. EINZIEHUNG VON FORDERUNGEN BEIM LEISTUNGSERBRINGER

31.1. Der Leistungserbringer hat alle über den bescheinigten Auftragsendwert hinausgehenden geleisteten Beträge an den öffentlichen Auftraggeber zurückzuzahlen, und zwar vor der in der Lastschriftanzeige genannten Frist, d. h. innerhalb von 45 Tagen ab Ausstellung der Anzeige.

31.2. Sollte der Leistungserbringer die Rückzahlung nicht innerhalb der vorstehend genannten Frist leisten, kann der öffentliche Auftraggeber Zinsen auf diese Beträge aufschlagen, und zwar:

(a) mit dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten und in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlichten Zinssatz für Zahlungen in Euro,

(b) mit dem Rediskontsatz der Zentralbank des Empfängerlandes, wenn die Zahlungen in der Währung dieses Landes erfolgen.

am ersten Tag des Monats, an dem die Frist ablief, zuzüglich sieben Prozentpunkte. Die Zinszahlung aufgrund verspäteter Zahlung soll auf den Zeitraum Anwendung finden, der zwischen der Zahlungsfrist und dem Datum liegt, an dem das Konto des Vertragsnehmers belastet wird. Alle Teilzahlungen sollen so festgesetzte Zinsen erfassen.

31.3. An den öffentlichen Auftraggeber zurückzuzahlende Beträge können mit Beträgen jeglicher Art verrechnet werden, die an den Leistungserbringer zu zahlen sind. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Leistungserbringers und des öffentlichen Auftraggebers, eine Zurückzahlung in Form von Teilbeträgen zu vereinbaren.

31.4. Bankgebühren, die aus der Rückzahlung von Beträgen entstehen, die dem öffentlichen Auftraggeber zustehen, sind vollständig vom Leistungserbringer zu tragen.

31.5. Gegebenenfalls kann sich die Europäische Union als Geber in die Rechte des Auftraggebers einsetzen. .

ARTIKEL 32. PREISANPASSUNG

Sofern in den Besonderen Bedingungen nichts Anderslautendes festgelegt ist, können der Pauschalpreis eines Pauschalpreisvertrags und die Honorarsätze eines Honorarvertrags nicht geändert werden.

ARTIKEL 33. ZAHLUNG AN DRITTE

33.1. Alle Zahlungsaufträge für Zahlungen an Dritte können erst nach einer Übertragung gemäß ARTIKEL 3 ausgeführt werden.

33.2. Für die Benachrichtigung der Begünstigten einer Übertragung ist ausschließlich der Leistungserbringer zuständig.

33.3. Bei einer rechtsverbindlichen Beschlagnahmung des Vermögens des Leistungserbringers, die sich auf an ihn fällige Zahlungen im Rahmen des Vertrags auswirkt, und unbeschadet der in ARTIKEL 29 festgelegten zeitlichen Beschränkung hat der öffentliche Auftraggeber ab dem Datum, an dem er die Benachrichtigung über die endgültige Beseitigung des Hindernisses für die Zahlung erhält, 60 Tage Zeit, die Zahlungen an den Leistungserbringer wieder aufzunehmen.

VERTRAGSBRUCH UND KÜNDIGUNG

ARTIKEL 34. VERTRAGSBRUCH

34.1. Beide Parteien begehen einen Vertragsbruch, wenn sie ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen.

34.2. Bei einem Vertragsbruch ist die geschädigte Partei zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

(a) Strafen und/oder

(b) Kündigung des Vertrags.

34.3. Strafen können sein:

(a) allgemeine Strafen oder

(b) Vertragsstrafen.

34.4. Ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, eine Strafe zu verlangen, so kann er die Höhe dieser Strafe von den dem Leistungserbringer geschuldeten Beträgen oder von der entsprechenden Sicherheitsleistung abziehen.

34.5. Nach Maßgabe der für den Vertrag geltenden Rechtsvorschriften hat der öffentliche Auftraggeber Anspruch auf Ersatz für Schäden, die nach Ausführung des Auftrags festgestellt werden.

ARTIKEL 35. AUSSETZUNG DES VERTRAGS

35.1. Ist das Vergabeverfahren oder die Ausführung des Auftrags mit gravierenden Fehlern oder Unregelmäßigkeiten behaftet oder liegt Betrug vor, so setzt der öffentliche Auftraggeber die Ausführung des betreffenden Vertrags aus.

35.2. Sind diese Fehler oder Unregelmäßigkeiten oder der Betrug dem Leistungserbringer anzulasten, so kann der öffentliche Auftraggeber außerdem Zahlungen ablehnen oder bereits gezahlte Beträge im Verhältnis zur Schwere der Fehler oder Unregelmäßigkeiten oder des Betrugs wieder einziehen. Der öffentliche Auftraggeber kann außerdem Zahlungen in denjenigen Fällen aussetzen, in denen Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug seitens des Leistungserbringers beim Erbringen von Leistungen für einen anderen aus dem allgemeinen Haushalt der Europäischen Union finanzierten Vertrag oder aus von ihr verwalteten Haushalten vermutet oder festgestellt werden, welche sich wahrscheinlich auf die Leistung im Rahmen des vorliegenden Vertrags auswirken.

35.3. Der öffentliche Auftraggeber kann die Umsetzung des Vertrags aussetzen, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche Aussetzung im Interesse des Projekts liegt.

ARTIKEL 36. KÜNDIGUNG DURCH DEN ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBER

36.1. Dieser Vertrag endet automatisch, wenn er innerhalb von drei Jahren nach seiner Unterzeichnung durch beide Parteien nicht zu einer Zahlung geführt hat.

36.2. Eine Kündigung erfolgt unbeschadet etwaiger weiterer Rechte oder Befugnisse des öffentlichen Auftraggebers und des Leistungserbringers im Rahmen des Vertrags.

36.3. Zusätzlich zu den in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen definierten Kündigungsgründen kann der öffentliche Auftraggeber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen dem Leistungserbringer den Vertrag kündigen, wenn:

(a) der Leistungserbringer die Dienstleistungen nicht im Wesentlichen den Bestimmungen des Auftrags entsprechend ausführt;

(p) der Leistungserbringer nicht innerhalb einer angemessenen Frist der schriftlichen Aufforderung des Projektmanagers nachkommt, eine Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu beheben, durch die die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung der Dienstleistungen ernsthaft beeinträchtigt wird;

(q) der Leistungserbringer sich weigert oder es versäumt, behördlichen Anordnungen des Projektmanagers Folge zu leisten;

(r) der Leistungserbringer den Vertrag oder Teile desselben ohne Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers überträgt;

(s) sich der Leistungserbringer im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;

(t) der Leistungserbringer aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;

(u) der Leistungserbringer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, welche vom öffentlichen Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;

(v) der Leistungserbringer wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt wurde;

(w) beim Leistungserbringer im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaft eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen festgestellt wurde;

(x) eine strukturelle Änderung eintritt, die eine Änderung der Rechtspersönlichkeit und der Art des Leistungserbringers sowie des Kontrollverhältnisses, in dem sich der Leistungserbringer befindet, zur Folge hat, es sei denn, diese Änderung wird in einem Zusatzvertrag zu Protokoll genommen;

(y) ein anderes rechtliches Hindernis für die Ausführung des Vertrags besteht;

(z) der Leistungserbringer nicht die verlangte Sicherheit oder einen Versicherungsvertrag beibringt oder wenn die Person, die die Sicherheit oder den Versicherungsschutz bisher bestellt hat, nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen einzuhalten;

(aa) sich nach Zuschlagserteilung herausstellt, dass das Vergabeverfahren oder die Ausführung des Vertrags mit gravierenden Fehlern oder Unregelmäßigkeiten behaftet ist oder dass Betrug vorliegt.

36.4. Der öffentliche Auftraggeber kann die Dienstleistungen danach selbst zum Abschluss bringen oder für Rechnung des Leistungserbringers einen neuen Vertrag mit einem Dritten abschließen. Die Haftung des Leistungserbringers für den verspäteten Abschluss der Dienstleistungen endet mit sofortiger Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem der öffentliche Auftraggeber den Vertrag kündigt; eine Haftung für bereits vor diesem Zeitpunkt eingetretene Verzögerungen bleibt hiervon unberührt.

36.5. Nach Kündigung des Vertrags oder nach entsprechender Unterrichtung sorgt der Leistungserbringer unverzüglich dafür, dass die Dienstleistungen umgehend und ordnungsgemäß eingestellt und die Kosten auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

36.6. Nach der Kündigung bescheinigt der Projektmanager so bald wie möglich den Wert der Dienstleistungen und alle dem Leistungserbringer am Tag der Kündigung geschuldeten Beträge.

36.7. Der öffentliche Auftraggeber ist bis zum Abschluss der Dienstleistungen zu keinen weiteren Zahlungen an den Leistungserbringer verpflichtet; danach ist er berechtigt, vom Leistungserbringer die Rückerstattung der für den Abschluss der Dienstleistungen gegebenenfalls entstandenen zusätzlichen Kosten zu verlangen, oder verpflichtet, dem Leistungserbringer den diesem noch geschuldeten Restbetrag zu bezahlen.

36.8. Bei Kündigung des Vertrags durch den öffentlichen Auftraggeber ist dieser berechtigt, vom Leistungserbringer für alle erlittenen Verluste bis zu dem im Vertrag angegebenen Höchstbetrag Ersatz zu verlangen. Ist kein Höchstbetrag genannt, so steht dem öffentlichen Auftraggeber unbeschadet der anderen ihm laut Vertrag zur Verfügung stehenden Rechtsmittel der Teil des Auftragswerts zu, der jenem Teil der Dienstleistungen entspricht, der durch Verschulden des Leistungserbringers nicht zufriedenstellend erbracht wurde.

36.9. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Leistungserbringer den Vertrag zusätzlich zu den Fällen nach Artikel 36 Absatz 3 jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen kündigen.

36.10. Ist die Kündigung nicht auf eine Handlung oder Auslassung des Leistungserbringers, auf höhere Gewalt oder auf andere außerhalb der Kontrolle des öffentlichen Auftraggebers liegende Umstände zurückzuführen, ist der Leistungserbringer berechtigt, zusätzlich zu den ihm zustehenden Zahlungen für bereits erbrachte Leistungen eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu verlangen.

ARTIKEL 37. KÜNDIGUNG DURCH DEN LEISTUNGSERBRINGER

37.1. Der Leistungserbringer kann dem öffentlichen Auftraggeber den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen, wenn Letzterer:

(a) ihm die geschuldeten und vom Projektmanager bescheinigten Beträge nach Ablauf der in Artikel 29 genannten Frist nicht gezahlt hat, oder

(b) nach mehrfacher Mahnung seine vertraglichen Pflichten weiterhin nicht erfüllt, oder

(c) den Fortgang der Dienstleistungen oder eines Teils davon länger als 90 Tage aus Gründen unterbricht, die weder im Vertrag genannt sind noch auf einem Versäumnis des Leistungserbringers beruhen.

37.2. Durch eine derartige Kündigung bleiben alle anderen vertraglichen Rechte des öffentlichen Auftraggebers oder des Leistungserbringers unberührt.

37.3. Im Falle einer derartigen Kündigung ersetzt der öffentliche Auftraggeber dem Leistungserbringer alle Verluste oder Schäden, die diesem gegebenenfalls entstanden sind. Diese zusätzliche Zahlung darf nicht so hoch sein, dass die Gesamtzahlungen den in Artikel 3 der Besonderen Bedingungen festgelegte Betrag überschreiten.

ARTIKEL 38. HÖHERE GEWALT

38.1. Eine Verletzung der im Vertrag vorgesehenen Pflichten durch eine Partei ist nicht anzunehmen, wenn die Erfüllung dieser Pflichten durch ein Ereignis höherer Gewalt verhindert wird, das nach dem Zeitpunkt des Bescheids über die Zuschlagserteilung oder nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags eintritt.

38.2. Als „höhere Gewalt“ in diesem Sinne gelten unabwendbare Ereignisse, Streiks, Aussperrungen oder sonstige Betriebsunruhen, Handlungen von Staatsfeinden, erklärte und nicht erklärte Kriege, Blockaden, Aufstände, Aufruhr, Epidemien, Erdrutsche, Erdbeben, Stürme, Blitzschlag, Überschwemmungen, Unterspülungen, Störungen der öffentlichen Ordnung, Explosionen und ähnliche unvorhersehbare Ereignisse, die sich dem Einfluss der beiden Parteien entziehen und deren Ende keine der beiden Parteien trotz gebührender Beachtung der ihr obliegenden Sorgfaltspflicht herbeiführen kann.

38.3. Eine von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei hat alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um ihr Unvermögen, ihren Pflichten im Rahmen des Vertrags nachzukommen, mit möglichst geringer Verzögerung abzustellen.

38.4. Unbeschadet der Bestimmungen von ARTIKEL 19 und ARTIKEL 35 entfallen die Vertragsstrafen oder die Kündigung wegen Nichterfüllung, wenn und soweit der Leistungsverzug des Leistungserbringers oder sein sonstiges Unvermögen, seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen, auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Ebenso wenig hat der öffentliche Auftraggeber, unbeschadet der Bestimmungen von ARTIKEL 29 und ARTIKEL 37, bei Zahlungsverzug Zinsen zu zahlen oder eine Nichterfüllung bzw. Kündigung wegen Nichterfüllung durch den Leistungserbringer zu verantworten, wenn und soweit der

Leistungsverzug des öffentlichen Auftraggebers oder sein sonstiges Unvermögen, seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen, auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

38.5. Ist eine Partei der Auffassung, dass ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, das die Erfüllung ihrer Pflichten beeinträchtigen könnte, so benachrichtigt sie umgehend die andere Partei unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der vermutlichen Auswirkungen dieses Ereignisses. Falls keine anderslautende schriftliche Weisung des Projektmanagers vorliegt, setzt der Leistungserbringer die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten soweit zumutbar fort und bemüht sich, tragbare alternative Mittel und Wege zur Erfüllung seiner Pflichten zu finden, denen das Ereignis höherer Gewalt nicht entgegensteht. Der Leistungserbringer führt solche Ersatzleistungen nur auf Weisung des Projektmanagers aus.

38.6. Zusätzliche Kosten, die dem Leistungserbringer bei einem Honorarvertrag dadurch entstehen, dass er den Weisungen des Projektmanagers nachkommt oder alternative Mittel und Wege im Sinne von Artikel 38 Absatz 5 wählt, sind vom Projektmanager zu bescheinigen (vorbehaltlich des maximalen Auftragswertes).

38.7. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt 180 Tage an, so kann jede der beiden Parteien ungeachtet der Verlängerungsfrist, die dem Leistungserbringer aus diesem Grund gegebenenfalls für den Abschluss der Arbeiten gewährt worden ist, der anderen Partei den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen. Dauert die höhere Gewalt nach Ablauf der 30 Tage weiterhin an, so endet das Vertragsverhältnis und folglich auch die Verpflichtung der Parteien zur weiteren Erfüllung des Vertrags.

ARTIKEL 39. TOD

39.1. Handelt es sich bei dem Leistungserbringer um eine natürliche Person, so endet das Vertragsverhältnis automatisch mit dem Tod dieser Person. Bekunden die Erben oder die Anspruchsberechtigten jedoch binnen 15 Tagen nach dem Todesfall die Absicht, den Auftrag zu übernehmen, so prüft der öffentliche Auftraggeber ihren Vorschlag. Die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers wird den Betreffenden binnen 30 Tagen nach Eingang ihres Vorschlags bekannt gegeben.

39.2. Handelt es sich bei dem Leistungserbringer um eine Gruppe natürlicher Personen und sterben eine oder mehrere dieser Personen, so wird von den Beteiligten einvernehmlich eine Aufstellung über den Stand der Dienstleistungen angefertigt, und der öffentliche Auftraggeber entscheidet unter Berücksichtigung der von den Überlebenden und gegebenenfalls den Erben oder Anspruchsberechtigten binnen 15 Tagen nach dem Todesfall übernommenen Verpflichtungen, ob der Vertrag gekündigt oder weitergeführt werden soll. Die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers wird den Betreffenden binnen 30 Tagen nach Eingang ihres Vorschlags bekannt gegeben.

39.3. Diese Personen haften gesamtschuldnerisch für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags im gleichen Umfang wie der verstorbene Leistungserbringer. Für die weitere Ausführung des Vertrags gelten die im Vertrag vorgesehenen Bestimmungen über die Errichtung einer Sicherheit.

REGELUNG VON STREITIGKEITEN

ARTIKEL 40. REGELUNG VON STREITIGKEITEN

40.1. Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften, Streitigkeiten, die in Bezug auf den Vertrag zwischen ihnen entstehen könnten, gütlich beizulegen.

40.2. Im Falle einer Streitigkeit setzt eine Partei die andere Partei schriftlich über die Streitigkeit in Kenntnis, legt ihre diesbezügliche Position und die von ihr vorgeschlagene Lösung dar und

ersucht um gütliche Regelung. Die andere Partei muss innerhalb von 30 Tagen auf dieses Ersuchen um gütliche Regelung antworten und ihre Position zu der Streitigkeit darlegen. Sofern die Parteien nichts Anderslautendes vereinbaren, beträgt die maximale Zeitspanne für das Erlangen einer gütlichen Regelung 120 Tage ab dem Datum der Mitteilung, in der um ein solches Verfahren ersucht wird. Sollte eine Party dem Ersuchen der anderen Partei um gütliche Regelung nicht zustimmen oder nicht rechtzeitig auf dieses Ersuchen reagieren oder sollte innerhalb des maximalen Zeitraums keine gütliche Regelung erzielt werden, so ist das Verfahren für die gütliche Regelung als fehlgeschlagen anzusehen.

40.3. Kommt es nicht zu einer gütlichen Regelung, kann eine Partei die andere Partei schriftlich darüber in Kenntnis setzen, dass sie um Schlichtung durch einen Dritten ersucht. Ist die Europäische Kommission nicht Partei des Vertrags, kann sie es annehmen, in einem solchen Fall als Schlichter zu fungieren. Die andere Partei hat binnen 30 Tagen auf das Ersuchen um Schlichtung zu reagieren. Sofern die Parteien nichts Anderslautendes vereinbaren, beträgt die maximale Zeitspanne für das Erlangen einer Einigung durch Schlichtung 120 Tage ab dem Datum der Mitteilung, in der um ein solches Verfahren ersucht wird. Sollte eine Partei dem Ersuchen der anderen Partei um Schlichtung nicht zustimmen oder nicht rechtzeitig auf dieses Ersuchen reagieren oder sollte innerhalb des maximalen Zeitraums keine Schlichtung erzielt werden, so ist das Schlichtungsverfahren als fehlgeschlagen anzusehen.

40.4. Wenn das Verfahren der gütlichen Regelung und gegebenenfalls das Schlichtungsverfahren fehlschlägt, kann jede der Parteien gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 der Besonderen Bedingungen die Streitigkeit entweder zur Entscheidung an ein nationales Gericht oder an eine nationale Schlichtungsstelle verweisen.